



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 20.05.2025

Nummer 35

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Energie- und Gebäudetechnik*“ sowie „*Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Versorgungstechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69 - VORIS 22210 -) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 24.04.2025 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Energie- und Gebäudetechnik*“ sowie „*Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund*“ der Fakultät Versorgungstechnik genehmigt.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“

Fakultät Versorgungstechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienumfang
- § 4 Hochschulgrad

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

- § 5 Bachelorprüfung
- § 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 9 Zusatzprüfungen
- § 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Arten von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zum Kolloquium
- § 19 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfende
- § 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Bescheinigung
- § 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Mobilitätsfenster
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Anlagen

- Anlage 1 Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
- Anlage 2 Zeugnis
- Anlage 3 Urkunde
- Anlage 4 Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“ sowie „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik“ beträgt sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ beträgt neun Semester.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 Studienumfang

¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 210 Credits. ²Ein Credit (Leistungspunkt/LP) entspricht einem Studienaufwand (workload der Studierenden) von 30 Zeitstunden.

§ 4 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses aus (Anlage 3). ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Prüfungsleistungen / Modulprüfungen

§ 5 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist die Gesamtheit aller Prüfungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind. ²Sie besteht aus den zum Studiengang gehörigen Modulprüfungen (Lerneinheiten), welche ein oder mehrere Lehrgebiete (Fächer) umfassen und welche durch ein oder mehrere Prüfungsleistungen abgeprüft werden, gemäß Anlage 1 einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. ⁴Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ⁵Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer ordnungsgemäß in den betreffenden Studiengang der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium bestanden wurden.
- (3) ¹Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtendnote) ist der gemäß den Vorschriften von § 7 berechnete gewichtete Mittelwert aus den Modulnoten. ²Hierbei werden die Prüfungsleistungen mit den Faktoren laut Anlage 1 (Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung) im Anhang gewichtet.

- (4) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2), eine Bachelorurkunde (Anlage 3) und ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt. ²Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ angegeben. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung (Grading Table) gemäß ECTS-User's Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (6) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, für „nicht bestanden“.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem/einer Prüfer/-in benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Mündliche Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden bewertet. ³Einigen sich im Fall von Satz 2 zwei Prüfende nicht auf eine gemeinsame Bewertung, errechnet sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Notensstufe gemäß Satz 3.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 1,7; 2,0; 2,3 = gut (eine überdurchschnittliche Leistung)
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend (eine zufriedenstellende Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 3,7; 4,0 = ausreichend (eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
 5,0 = nicht ausreichend (eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung)

- (3) ¹Die Note einer von mehreren Prüfenden bewerteten Prüfungsleistung oder einer kombinierten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ²Die Note lautet bei einem Durchschnitt

	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

³Bei der Bildung der Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, dann gilt das gesamte Modul als nicht bestanden. ⁵Prüfungsleistungen, die ohne Benotung mit „bestanden“ bewertet wurden, werden in die Mittelung nicht einbezogen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.
 (5) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 8 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
 (2) Bei Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur hat die/der Studierende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
 (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Sie findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 20 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁵Bewerten die Prüfenden die Gesamtleistung als mindestens ausreichend, ist die Prüfung mit 4,0 bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist i.d.R. ausgeschlossen, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ auf Gründen gemäß § 10 beruht.
 (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 27 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
 (6) Die Wiederholung einer bestandenen oder angerechneten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
 (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 10 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, nicht erscheint (Versäumnis) oder eine angetretene Prüfung abbricht (Abbruch).
 (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis oder einen Abbruch triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
 (3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den Aufsicht führenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.
 (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Kann der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeprüft.
- (2) ¹Für bestimmte Module (gemäß Anlage 1) ist zusätzlich ein Labor (L) vorgesehen (s. § 12 Abs. 8) ²Das Labor wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Das Bestehen des Moduls setzt das Bestehen des Labors voraus.

§ 12 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Klausur (K) ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangspezifischen Anlagen festgelegt.
- (2) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem/einer Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer/-in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Der/die Beisitzer/-in ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung wird von der/dem Prüfenden festgelegt und soll für jede/n zu Prüfende/n 30 Minuten nicht überschreiten. ⁶Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ⁷Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. ⁸Für Kolloquien gelten die Regelungen des § 19.
- (3) ¹Ein Referat (R) umfasst:
 - a. eine selbstständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 - b. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.

²Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt der Prüfer/die Prüferin fest.

- (4) ¹Ein Projekt (P) umfasst:
 - a. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 - b. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
 - c. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung,
 - d. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.

²Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt der/die Prüfende fest.

- (5) ¹Eine elektronische Prüfung (EP) ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. ²Die Programmierung muss folgende

Anforderungen sicherstellen: ³Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. ⁴Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. ⁵Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. ⁶Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁷Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (6) ¹Ein Portfolio (PF) ist der semesterbegleitende Nachweis der/des zu Prüfenden über den Umfang des Erwerbs der in einem Modul/Teilmodul geforderten Kompetenzen. ²Ein Portfolio setzt sich aus unterschiedlichen, veranstaltungsbegleitend zu erbringenden Arten von Prüfungs- und/oder Studienleistungen zusammen, die durch individuelle Fortschrittsberichte zum Kompetenzerwerb ergänzt werden können. ³Der/die Prüfende gibt die zu absolvierenden Arten sowie die Abgabezeitpunkte der Prüfungs- und/oder Studienleistungen sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote des Moduls/Teilmoduls zu Beginn des Semesters bekannt. ⁴Ein Portfolio kann digital oder analog geführt werden und muss die einzelnen Prüfungs- und/oder Studienleistungen lückenlos dokumentieren. ⁵Der/die Prüfende kann verlangen, dass eine zusätzliche mündliche Erläuterung der einzelnen Leistungen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) erfolgt. ⁶Einzelheiten zur Bewertung der einzelnen Teilleistungen legt der/die Prüfende fest.
- (7) ¹Ein Studienbuch (S) ist eine modul- oder teilmodulbegleitend zu erstellende Sammlung von schriftlichen Arbeitsergebnissen des/der zu Prüfenden, die dem Lernfortschritt entsprechend geführt wird. ²Es kann Mitschriften der Lehrveranstaltung, die Dokumentation der Nacharbeitung von Veranstaltungsinhalten sowie Lösungen von Hausaufgaben enthalten. ³Der/die Prüfende gibt die Anforderungen an das Studienbuch sowie den Zeitpunkt der Einreichung zu Beginn des Semesters bekannt. ⁴Ein Studienbuch kann digital oder analog geführt werden und muss die einzelnen Leistungen lückenlos dokumentieren. ⁵Die einzelnen Arbeitsergebnisse sind in einer Präsentation zu erläutern. ⁶Einzelheiten zur Bewertung legt der/die Prüfende fest.
- (8) ¹Ein Labor (L) besteht in der Regel aus mehreren experimentellen Versuchen oder Simulationen zu einem gegebenen Themenkreis. ²Es umfasst in der Regel die theoretische Vorbereitung der durchzuführenden Versuche oder Simulationen sowie die schriftliche und/oder mündliche Darstellung (z. B. Laborbericht oder Testat) der Arbeitsschritte und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- (9) Eine Experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (10) Prüfungsvorleistungen (PVL) sind ergänzende Teilleistungen, die als notwendige Vorbedingung zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden.
- (11) ¹Auf Antrag des/der Prüfenden können im Einzelfall andere als die in der Anlage 1 definierten Prüfungsarten und die in den Abs. 2 bis 10 genannten Prüfungsleistungen wie z. B.

Kurztests, Boni usw. durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. ²Der Antrag der Prüferin oder des Prüfers muss spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss gestellt werden. ³Mit derselben Frist können Prüfende einen Antrag auf Änderung der in Anlage 1 festgelegten Prüfungsart in eine in den Abs. 2 bis 10 genannten Prüfungsleistungen stellen. ⁴Die genehmigte Änderung wird durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

- (12) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder einer eine außergewöhnliche Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, soll ihr/ihm ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen/Behinderungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (13) ¹Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der „Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. ²Nähere Bestimmungen hierzu beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsorganisation

- (1) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums die Prüfungsart/Prüfungsform, Zeitpunkt und Prüfende für jede Modulprüfung im Prüfungsplan fest und gibt diesen den Studierenden rechtzeitig hochschulöffentlich nach § 28 bekannt.
- (2) ¹Für Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. ²Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.
- (3) Im Prüfungsplan werden der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sowie ein Termin zur Einsicht in die Prüfungsdokumente (Klausureinsicht, Prüfungsprotokolle) festgelegt.

§ 14 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

- (1) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.
- (2) Bei Referaten und Projekten kann der/die Prüfende Gruppenarbeiten zulassen.
- (3) Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar/benotbar sein.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module seines Studiengangs bestanden hat und sich zur Bachelorarbeit anmeldet. ²Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss unter Angabe des gewünschten Themenbereiches, der gewünschten Erst- und Zweitprüfenden und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.
- (2) ¹Der/die zu Prüfende kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Module bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass alle Module des Grundstudiums bestanden sind, die noch nicht bestandenen Module aus dem Fachstudium nicht mehr als 18 CP exklusive der Bachelorarbeit umfassen und nur im Erstversuch oder einer ersten Wiederholungsprüfung anstehen. ³Als Module des Grundstudiums gelten Module der ersten drei Fachsemester, deren Modulnoten mit einfacher Gewichtung in die Abschlussnote eingehen.

§ 16 Umfang und Art der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.
- (2) ¹Das Thema wird auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält und ihr/sein Studium ordnungsgemäß abschließen kann. ³Die Freigabe (Ausgabe) des Themas ist vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitprüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der Prüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) ¹Die Zeit von der Freigabe (Ausgabe) des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten, bei nachgewiesener Krankheit auch darüber hinaus, verlängert werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in unverschlüsselter elektronischer Form im Portal der Hochschule hochzuladen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich mit Unterschrift zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die/der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die/der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben wird.

§ 18 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 - a. sich zum Kolloquium angemeldet hat,
 - b. alle übrigen Modulprüfungen bestanden hat,
 - c. und wessen Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht und von den Prüfenden vorläufig bewertet wurde.
- (2) ¹Mit der Zulassung zum Kolloquium wird der Termin des Kolloquiums festgelegt und bekannt gemacht. ²Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 19 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Bei geheimhaltungsbedürftigen Inhalten oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung sind Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung auszuschließen. ⁴Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

- (2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass andere Prüfende gemäß § 24 Absatz 1 dieser Ordnung als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor der Fakultät sein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann außerdem im Einzelnen beschließen, dass ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Prüfende gemäß § 24 Absatz 1 dieser Ordnung. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden.
- (4) ¹Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten. ²Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ³Die vorläufige Bewertung einschließlich Begründung ist der/dem zu Prüfenden bekannt zu geben.
- (5) ¹Die Prüfenden bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. ²Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ entsprechend § 7 Abs. 2 angegeben.
- (6) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit nicht ausreichend bewertet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach § 45 Abs. 3 NHG die Studiendekanin oder

der Studiendekan zuständig. ²Auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 bis 5 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. ⁴Wird kein Prüfungsausschuss gebildet, liegen dessen genannte Zuständigkeiten beim Studiendekan oder der Studiendekanin.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder verzichtet auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ³Über eine weitere Zulassung von nicht-stimmberechtigten Mitgliedern trifft der Fakultätsrat die Entscheidung. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan durch die jeweiligen Gruppenvertretungen vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt, ebenso wie die/die Vorsitzende sowie die/die stellvertretende Vorsitzende. ⁵Die Studiendekanin/der Studiendekan kann Kraft ihres/seines Amtes den Vorsitz des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht übernehmen. ⁶Die studentische Vertretung hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu der jeweiligen Prüfungsordnung. ²Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt Termine für die An- und Abmeldung von Prüfungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume im Prüfungsplan fest. ²Die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Semesters fest. ³Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ⁴Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁵Fristen, die vom Prüfungs-

ausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁶Abweichende Termine sind - mit Zustimmung des Prüfungsausschusses - zulässig. ⁷Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die/die Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (8) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrats. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.

§ 24 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen außerhalb der Hochschule können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie selbst mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (2) ¹Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, legt der Prüfungsausschuss die Prüfenden fest.

- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. § 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO erhoben werden.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides begründeter Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, wird er diesen zur Überprüfung weitergeleitet. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, wird dem Widerspruch stattgegeben. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung der Prüfenden darauf, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen oder
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 26 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält.

§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in anderen in- oder ausländischen Studiengängen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen

werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁵Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim modulverantwortlichen Prüfenden. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen.

- (2) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen wie insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. ²Soweit weitergehende Anrechnung beantragt wird, erfolgt eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) ¹Ein Auslandsstudium im Rahmen des Mobilitätsfensters ist im fünften oder sechsten Fachsemester möglich. ²Im Rahmen des Mobilitätsfensters können Fächer an einer nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannten Hochschule im Ausland in einem Gesamtumfang von max. 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. ³Die Inhalte der einzelnen Fächer dürfen nicht überwiegend identisch sein mit den Inhalten von Fächern, die an der Ostfalia bereits absolviert wurden. ⁴Die im Rahmen des Mobilitätsfensters erworbenen ECTS-Punkte setzen sich zu mindestens 50% aus fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule zusammen. ⁵Die andere Hälfte kann auch durch fachfremde Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden, die das Qualifikationspotenzial erweitern. ⁶In die Berechnung der Gesamtnote gehen die im Rahmen des Mobilitätsfensters erworbenen Noten mit Gewichtung gemäß der jeweiligen ECTS-Punkte ein. ⁷Auf dem Zeugnis werden die im Rahmen des Mobilitätsfensters absolvierten Module mit ihrer Originalbezeichnung und der Einrichtung, an der die Lerneinheiten absolviert wurden, ausgewiesen. ⁸In der Leistungsübersicht des Diploma Supplement werden die Leistungen unter Punkt 4.3 „Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained“ unter Nennung der absolvierten Lerneinheiten mit ihrer Originalbezeichnung, der Einrichtung, an der die Lerneinheiten absolviert wurden, sowie der erzielten ECTS-Punkte genannt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Absatz 1 und 4 entsprechend.

- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die Note wird in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Personenbezogene Entscheidungen und Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen bekannt gegeben, dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 17/2018). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 30 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.

Anlage 1Curriculum und Prüfungsübersicht der Bachelorstudiengänge "Energie- und Gebäudetechnik" und "Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund"³**Cluster Z Grundlagen**

Nr.	Sem.	Modul	Module	CP	Prfg. ¹	Gewichtung
Z1	1	Mathematik I	Mathematik I	5	K	1
Z2	1	Chemisch-biologische Grundlagen	Chemical-Biological Basics	5	K	1
Z3	1	Elektrotechnik I	Electrical Engineering I	5	K+L	1
Z4	1	Projekt 1: Wissenschaftliches Projekt zum Klimawandel	Project 1: Scientific Project of Climate Change	5	P	1
Z5	2	Mathematik II	Mathematics II	5	K	1
Z6	2	Thermodynamik I	Thermodynamics I	5	K+L	1
Z7	2	Physik	Physics	5	K	1
Z8	2	Digitales Planen mit CAD-Labor	Digital Planning with CAD Laboratory	5	PF+L	1
Z9	3	Strömungstechnik	Fluid Mechanics	5	K+L	1
Z10	3	Technisches Projekt / Projektmanagement	Technical Project / Project Management	5	P	1
Z11	3	Grundlagen der numerischen Programmierung	Basics of Numerical Programming	5	K+L	1
Z12	3	Siedlungswasserwirtschaft	Sanitary Environmental Engineering	5	K+L	1
Z13	4	Interdisziplinäres Projekt Nachhaltigkeit	Interdisciplinary Project Sustainability	5	P	2
Z14	4	Regelungstechnik I	Control Engineering I	5	K+L	2
Z15-1	7	WPF Option 1: Betriebswirtschaft und Recht	Microeconomics and Law	5	K	2
Z15-2	7	WPF Option 2: Wahlpflichtmodul ²	Compulsory Elective Module	5		2
VP	7	Vertiefungsprojekt	Advanced Project	3	P	1,2
BA	7	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	12		4,8

Cluster E Energie

Nr.	Sem	Modul	Module	CP	Prfg. ¹	Gewichtung
E1	1	Werkstoffe	Materials	5	K+L	1
E2	2	Elektrotechnik II	Electrical Engineering II	5	K+L	1
E3	3	Thermodynamik II	Thermodynamics II	5	K+L	1
E4	4	Steuerungs- und elektrische Gebäudetechnik	Control and Electrical Building Technology	5	K+L	2
E5	4	Gastechnik I	Gas Technology I	5	K+L	2
E6	5	Regelungstechnik II*	Control Engineering II	5	K+L	2
E7	5	Gastechnik II / Kältetechnik*	Gas Technology II / Refrigeration Technology	5	K+L	2
E8	5	Wärme- und Stoffübertragung*	Heat and Mass Transfer	5	K+L	2
E9	6	Thermische Energietechnik*	Thermal Energy Technology	5	K+L	2
E10-1	6	Automationsprojekt*	Automation Project	5	P+L	2
E10-2	6	Regenerative Thermische Energieversorgung*	Regenerative Thermal Energy Supply Systems	5	K/P+L	2
E11-1	6	Gebäude- und Anlagenautomation*	Building and Process Automation	5	K/P+L	2
E11-2	6	Energietechnische Anlagen*	Energy Systems	5	K+L	2
E12	7	Regenerative elektrische Energietechnik	Renewable energy technology	5	P	2

Cluster G Gebäude

Nr.	Sem	Modul	Module	CP	Prgf. ¹	Gewichtung
G1	1	Statik / Baukunde	Statics / Civil Engineering	5	K	1
G2	2	Festigkeitslehre, Rohrleitungs- und Apparatebau (FRA)	Strength of Materials Theory, Piping and Apparatus Engineering	5	K	1
G3	3	Heizungstechnik I (Anlagenhydraulik und Heizlast)	Heating Technology I (System Hydraulics and Load)	5	K+L	1
G4	4	Grundlagen der Klimatechnik	Basis of Air Conditioning Technology	5	K+L	2
G5	4	Sanitärtechnik I	Sanitary Technology I	5	K+L	2
G6	5	Projekt SCE / EGT I*	Project SCE / EGT I	5	P	2
G7	5	Heizungstechnik II (Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe)*	Heating Technology II (Heat Generation, Distribution and Transfer)	5	K+L	2
G8	5	Anwendungen der Klimatechnik*	Applications of Air Conditioning Technology	5	K+L	2
G9-1	6	Sanitärtechnik II*	Sanitary Technology II	5	P	2
G9-2	6	Grundlagen der Wasserversorgung*	Public Water Supply	5	K+P+L	2
G10-1	6	Nachhaltigkeit, Schall- und Brandschutz*	Sustainability, Sound and Fire Protection	5	K+L	2
G10-2	6	Elektrische Energieversorgung*	Electrical Energy Supply	5	K+L	2
G11-1	6	Heizungstechnik III (Systemauslegung und -bewertung)*	Heating Technology III (System Design and Evaluation)	5	K+L	2
G11-2	6	Gasnetze*	Gas Grids	5	K	2
G12	7	Projekt SCE II / EGT II	Project SCE II / EGT II	5	P	2

CP(LP) 1 Credit Point (Leistungspunkt) = Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Zeitstunden

*Mobilitätsfenster für Internationalisierungsmaßnahmen ^oOptional Englischsprachige Lehrveranstaltungen des Studiengangs

¹Bei mehreren benoteten Prüfungsleistungen pro Modul gehen diese entsprechend der Angaben im Modulhandbuch gewichtet in die Modulnote ein. Modulnoten der ersten drei Semester gehen mit einfacher Gewichtung, Modulnoten des vierten bis siebten Semesters mit doppelter Gewichtung bzw. gemäß ihrer ECTS in die Abschlussnote ein

²Als Wahlpflichtfach können alle nicht-curricularen Module aus anderen Studiengängen der Fakultät Versorgungstechnik oder gleichwertige (mind. 5 CP) Module anderer Fakultäten der Ostfalia-Hochschule oder anderer Hochschulen gewählt werden sowie ein Modul aus dem vom Fakultätsrat beschlossenen Wahlpflichtangebot.

K Klausur L Labor R Referat PF Portfolio
M mündliche Prüfung P Projekt PL Prüfungsleistung

³Im Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ (EGTIP) erfolgt nach dem zweiten Fachsemester eine einjährige Praxisphase.

Anlage 2 Zeugnis

Zeugnis über die Bachelorprüfung

im Studiengang [Studiengangsname]

[Vorname Nachname]

geb. am [Datum] in [Ort]

Modulprüfungen / Credit Points Note

Grundlagenstudium

[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])

Fachstudium

[Modulname] / n	[Note] ([Notenstufe])

Bachelorarbeit mit Kolloquium / n

[Thema der Arbeit]	[Note] ([Notenstufe])
--------------------	-----------------------

Gesamtnote Note (Notenstufe)

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

BACHELOR – URKUNDE

Die Fakultät Versorgungstechnik
- Energie, Umwelt, Gebäudemanagement -
verleiht mit dieser Urkunde

[Vorname Nachname]

geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

(abgekürzt: B.Eng.)

im Bachelorstudiengang

[Studiengangsname]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

(Siegel der Hochschule)

[Unterschrift]

Dekanin/Dekan der Fakultät Versorgungstechnik

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s)

1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Engineering – B.Eng.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Energy and Building Technology (EGT)

Energy and Building Technology in Practice Cooperation (EGTiP)

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German (by default). Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.5 years (EGT) or 4,5 years (EGTiP)

210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschule) of foreign equivalent

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

The programme has a volume of 210 Credit Points (according to ECTS).

4.2 Programme learning outcomes

[EGT and EGTiP] Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 210 credit points (CP), each of which ends with an examination (either written examination, oral examination or term paper). After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a practical and research-oriented Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy). Due to the interlocking of studies and technical application in professional practice, graduates are particularly capable of analyzing complex technical problems in energy and building issues on a scientific basis, to develop solutions according to the state of the art and to implement them taking into account legal, organizational and economic aspects. They should be able to work on smaller problems independently and on larger problems in a team. In addition, the students should be enabled to take a competent position on this highly relevant social subject area and to be able to influence social developments in a technically meaningful way. The programme prepares graduates to take on responsible tasks in various industrial and governmental areas and to contribute to the sustainable development of society.

[EGTiP] The Bachelor's degree programme is offered in cooperation with regional companies. Students complete extensive practical phases of at least 1.4 years in the cooperating company. They either complete vocational training (training-integrated variant) with a final examination at the Chamber of Industry and Commerce (IHK) or do not aim for a vocational qualification (practice-integrated variant). During the practical phases, students acquire additional, practical skills which, in combination with a fully-fledged engineering degree programme, provide a broad and stable knowledge base for their professional career. Through their ongoing involvement in the cooperating company, they gain insights into different sections of the company and learn about operational processes at a very early stage. This orientation in the company strengthens the motivation to study the basic subjects of engineering very intensively, as the application of this engineering knowledge can be directly experienced at an early stage of their studies.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Mathematics I, Chemical and Biological Basics, Electrical Engineering I, Scientific Project Climate Change, Mathematics II, Thermodynamics I, Physics, Digital Planning and CAD-Lab, Fluid Dynamics, Technical Project / Project Management, Basics of Numerical Programming, Sanitary Environmental Engineering, Interdisciplinary Project Sustainability, Control Engineering I, Materials, Electrical Engineering II, Thermodynamics II, Control and Electrical Building Technology, Gas Technology I, Control Engineering II, Gas Technology II / Refrigeration Technology, Heat and Mass Transfer, Thermal Energy Technology, Regenerative Thermal Energy Supply Systems, Building and Process Automation, Energy Systems, Renewable Energy Technology, Statics / Civil Engineering, Strength of Material Theory, Piping and Apparatus Engineering, Heating Technology I (System Hydraulics and Load), Basics of Air Conditioning Technology, Sanitary Technology I, Projects SCE I / EGT I, Heating Technology II (Heat Generation, Distribution and Transfer), Application of Air Conditioning Technology, Public Water Supply, Sanitary Technology II, Electrical Energy Supply, Sustainability, Sound and Fire Protection, Gas Grids, Heating Technology III (System Design and Evaluation), Projects SCE II / EGT II, Specialisation Project, Bachelor Thesis and Thesis Defense.

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Supply Engineering see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

Based on the accumulation of grades (weighted by credits points) received during the study programme and the final thesis (examinations of the first three semesters are weighted once, examinations of the further semesters are weighted two times and the final thesis is weighted two times and according to the ECTS points).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The qualification entitles its holder to apply for admission for graduate study programmes (Magister/master).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The degree Bachelor of Engineering (B.Eng.) entitles the holder to the legally protected professional title „Engineer“ and to exercise professional work in the field of energy and building technology.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The programme cooperates closely with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further information sources

Further information of this Bachelor course may be obtained via internet (address www.ostfalia.de).

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

If necessary, further certificates can be attached.

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]